
TOP 8:

Gesetz zur Errichtung eines Transplantationsregisters und zur Änderung weiterer Gesetze

Drucksache: 459/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines bundesweiten Transplantationsregisters im Transplantationsgesetz (TPG) geschaffen.

Derzeit werden in Deutschland die transplantationsmedizinischen Daten dezentral erhoben. Die Transplantationszentren nach § 10 TPG, die Koordinierungsstelle nach § 11 TPG, die Vermittlungsstelle nach § 12 TPG, der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die mit der Nachsorge betrauten Einrichtungen und Ärzte in der ambulanten Versorgung erheben zu verschiedenen Zeitpunkten während des gesamten transplantationsmedizinischen Verfahrens nach unterschiedlichen Vorgaben Daten des Organspenders, des Spenderorgans, des Organempfängers, zum Vermittlungsverfahren sowie zur Transplantation, zur Behandlung und zur Nachsorge des Organempfängers und des lebenden Organspenders.

Ziel des Gesetzes ist die Errichtung eines Transplantationsregisters, in dem die transplantationsmedizinischen Daten zusammengeführt werden. Hierdurch sollen wesentliche Erkenntnisse, die zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung der transplantationsmedizinischen Versorgung in Deutschland und zur Erhöhung der Transparenz führen, gewonnen werden.

Mit dem Transplantationsregister werden die Grundlagen geschaffen für

- eine Datenharmonisierung und Effizienzsteigerung bei der Dokumentation,
- die Datenintegration, Datenvalidität und Datenverfügbarkeit,
- die Weiterentwicklung der Wartelistenkriterien und Allokationsregeln,

- die Qualitätssicherung in der transplantationsmedizinischen Versorgung sowie für
- die Transparenz in der Organspende und Transplantation.

Zudem wird der Zugang zu den Daten für die wissenschaftliche Forschung unter Wahrung des Datenschutzes ermöglicht.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 945. Sitzung am 13. Mai 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 157/16 (Beschluss)). Danach sollte § 15e Absatz 6 TPG gestrichen werden, so dass die ausdrückliche Einwilligung des Organempfängers beziehungsweise des lebenden Organspenders in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten entfiel.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/9083) in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 in geänderter Fassung angenommen.

Folgende wesentliche Änderungen sind in den Gesetzesbeschluss eingeflossen:

- Sogenannte "Altdaten", die seit dem 1. Januar 2006 erhoben worden sind, werden anonymisiert in das Transplantationsregister übermittelt (§§ 15b Absatz 2 und 15c Absatz 2 TPG).
- Der im Gesetzentwurf (§ 15e Absatz 7 TPG - alt -) geregelte Anspruch auf eine Übermittlungsvergütung für die Transplantationszentren und die mit der Nachsorge betrauten Einrichtungen und Ärzte in der ambulanten Versorgung wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.
- Neu in das Gesetz aufgenommen wurden Änderungen des SGB XI (Artikel 2a). Damit ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Kostenteilung zwischen Kranken- und Pflegeversicherung bei ambulanter Intensivpflege ab der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 1. Januar 2017 umgesetzt worden.

Das oben dargestellte Änderungsbegehren des Bundesrates aus dem ersten Durchgang hat der Deutsche Bundestag nicht aufgegriffen (vgl. auch BT-Drucksache 18/8557).

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

